

Weisung

Verhalten bei Arbeiten im Perimeter der Osttangente Basel

Version Nr. / Datum / Visum:	0.9 /28.05.2021 / FM, wial, Gr
Ablage:	Infotyp: Weisung / Betreff: DO_21_031 Verhalten bei Arbeiten auf der Osttangente Basel
Verteiler:	NSNW AG ASTRA, Filiale 3 Zofingen Alle auf dem Perimeter tätigen Personen Polizei Basel-Stadt (APS)
Genehmigt am / durch:	13.07.2021 / GLS

Weisung **Verhalten bei Arbeiten im Perimeter der Osttangente Basel**

Glossar:

AHM-Tool	Aufenthaltsmanagement-Tool
APS	Kantonspolizei Basel-Stadt Stützpunkt Autobahnpolizei
BMG	Brandmeldeanlage Gebäude
BMT	Brandmeldeanlage Tunnel
BLZ	Betriebsleitzentrale NSNW Sissach
EM	Erhaltungsmassnahmen
EP	Erhaltungsprojekt
NSNW	Gebietseinheit GE VIII
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PSAgA	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliche Bestimmungen	4
1.1	Zweck.....	4
1.2	Abgabe.....	4
1.3	Verantwortlichkeit	4
1.4	Bestätigung	4
2	Allgemeine Verhaltensregeln.....	5
2.1	Anmeldung / Zutritt	5
2.2	Fahrzeuge.....	5
2.3	Hygiene.....	6
2.4	Persönliche Kennzeichnung	6
2.5	Schlüsselbezug	6
3	Verhaltensregeln in Tunnel, Vorzonen und Nebenanlagen	7
3.1	Aufenthalt / Zutritt	7
3.2	Alarmierungsmittel Baustelle	7
3.3	Zu- und Wegfahrten	7
3.4	Fluchtwege.....	8
3.5	Kommunikation/ Mobiltelefonnetz.....	8
3.6	Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen (BSA).....	8
3.7	Räume mit erhöhter Gefährdung	8
3.8	Brandmeldeanlagen Gebäude und Tunnel	8
3.9	Gebäudelüftung.....	8
3.10	Pumpstationen	9
3.11	Glasdach Überdeckung Breite.....	9
3.12	Brückenholkörper Wiesenbrücke.....	9
3.13	Kommunikationsanlagen	9
3.14	Verhalten bei Alarm.....	10
4	Zusatz Baustellen EP/EM OT	11
4.1	Baustellenkoordination	11
4.2	Bedürfnisanmeldung	11
4.3	Zugänglichkeit Betrieb.....	11
4.4	Meldung besonderer Vorkommnisse	11

1 Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Zweck

Funktionelle und sichere Abläufe auf der Osttangente Basel sind im Interesse von Verkehrsteilnehmer sowie Personal. Die vorliegende Weisung basiert auf allgemein gültigen Sicherheitsstandards und gilt für sämtliche Arbeiten in den Tunneln inklusive der Nebenanlagen. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts sind uneingeschränkt gültig.

Die vorliegende Weisung ergänzt die ASTRA-Dokumentation für das „Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen“ (ASTRA 86024), das Technische Merkblatt „Verhalten bei Bauarbeiten auf Nationalstrassen“ und das „Notfallmanagement Baustellen“ (ASTRA 86022).
(Die Nummerierung der Punkte bezieht sich auf das Astra Doc 86024.)

1.2 Abgabe

Diese Weisung muss über www.nsnw.ch oder an den Standorten der NSNW AG bezogen werden.

1.3 Verantwortlichkeit

Die Unternehmungen sind dafür verantwortlich, dass der für die Baustelle bestimmte und ständig anwesende Gruppenleiter im Besitz der Weisung ist, und deren Inhalt kennt. Der Gruppenleiter ist für die Einhaltung und Durchsetzung dieser Weisung verantwortlich.

Der Unternehmer haftet für die gesamten Kosten, die durch Nichteinhalten der Weisung (z.B. Auslösen der Brandmeldeanlage) entstehen.

Die Missachtung der Weisung hat eine sofortige Wegweisung zur Folge.

1.4 Bestätigung

Der verantwortliche Polier / Vorarbeiter / Chefmonteur bestätigt bei der „Bedürfnisanmeldung Aufenthalt“ im AHM-Tool den Besitz, die Kenntnis und die Instruktion der Weisungen an alle Mitarbeitenden.

Unternehmer welche im Auftrag der GE VIII arbeiten, müssen vor Arbeitsbeginn auf der Infrastruktur das e-Learning der GE VIII erfolgreich absolvieren.

2 Allgemeine Verhaltensregeln

2.1 Anmeldung / Zutritt

Für alle Tätigkeiten auf dem Nationalstrassenperimeter muss vorgängig über die Onlinemaske <https://nsw.ch>, unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen, eine „Bedürfnisanmeldung Aufenthalt“ eingereicht werden.

2.2 Fahrzeuge

Fahrzeuge, welche in Baustellen einfahren, haben dies dem nachfolgenden Verkehr rechtzeitig anzuzeigen und haben bei der Einfahrt die notwendige Vorsicht walten zu lassen. Die Einfahrt hat vorwärts zu erfolgen, bruske Bremsmanöver sind zu vermeiden. Das Wiedereinordnen in den Verkehr hat ebenfalls mit grösster Vorsicht zu erfolgen.

Das Parkieren im Bereich Überfahrten und Sperrflächen vor den Portalen ist nicht erlaubt. Beim Prattelertunnel (Portal Süd), beim Oberertunnel (neben Eingang Elektroraum Wigwam) und beim Singertunnel (Portal West, Tor Zentrale) stehen nach Absprache mit der NSNW Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Entstandene Kosten durch Behinderung anderer Beteiligten werden an den Verursacher übertragen. Bei sämtlichen Fahrzeugen, die im Perimeter der Nationalstrasse abgestellt werden, muss die Firmenzugehörigkeit erkennbar sein

Im Baustellenbereich gilt eine maximale Geschwindigkeit von 50 km/h. Bei Distanzen von unter 100 m zu Personen, Material oder stehenden Fahrzeugen ist die Geschwindigkeit auf Schritttempo zu reduzieren. Abgestellte Fahrzeuge dürfen nicht abgeschlossen sein. Die Zündschlüssel müssen gut sichtbar auf dem Armaturenbrett hinterlegt werden. Für die Ereignisdienste ist auch bei gesperrter Röhre immer eine Durchfahrt von H: 4.00 m und B: 3.30 m zu gewährleisten. Sorgfaltspflicht

Alle Arbeitsplätze sind immer im sauberen Zustand (besenrein) zu verlassen.

Beim Verlassen der Räume sind alle Lichter zu löschen und die Türen zu schliessen.

Wichtig:

Alle Arbeiten im Tunnel und den Betriebsräumen mit einer Hitze-, Rauch- oder Schmutzentwicklung sind vorab anzuzeigen (Abschalten der Brandmeldeanlage, Raumlüftung, etc im entsprechenden Sektor). Alle Anlagen sind vor Beschädigungen zu schützen (Staubschutz, Spritzschutz etc.).

Geöffnete Schächte und Kabelkanäle im Bankett sind gegen Absturz zu sichern.

Brandabschottungen wie zum Beispiel Kabeldurchführungen sind täglich zu verschliessen (eindringen von Nagetieren).

Alle Kosten für Einsätze und Tunnelsperrungen, die durch die Missachtung dieser Vorschrift ausgelöst werden (Fehlalarme), sind durch die Verursacher zu tragen.

2.3 Hygiene

Die in den Zentralen vorhandenen WC (Zentrale Schwarzwald, Zentrale Gellert, Zentrale Breite und Nordportal Prattelertunnel) dürfen von den Unternehmern benützt werden. Das WC beim Nordportal Prattelertunnel kann nur benützt werden, wenn dieser gesperrt ist.

Die Verrichtung der Notdurft ausserhalb der Toiletten hat einen sofortigen Baustellenverweis zur Folge. Die Reinigungskosten sind durch den Verursacher zu tragen. In sämtlichen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot

2.4 Persönliche Kennzeichnung

Sämtliche Personen, die sich im Perimeter der Nationalstrasse aufhalten, müssen ersichtlich gekennzeichnet sein.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

Firma: obligatorisch

Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Besucher/innen.

2.5 Schlüsselbezug

Personen die Arbeiten in abgeschlossenen Räumen ausführen möchten, können bei der NSNW im Werkhof Sissach gegen Vorweisung der bewilligten Bedürfnisanmeldung den Schlüssel abholen

3 Verhaltensregeln in Tunnel, Vorzonen und Nebenanlagen

3.1 Aufenthalt / Zutritt

Vor dem Betreten des Objekts, hat man sich telefonisch bei der Betriebsleitzentrale (BLZ) der NSNW in Sissach mit Angaben zu Aufenthaltsort, Anzahl Personen, Art der Tätigkeit und Dauer des Aufenthaltes An- und nach Verlassen wieder abzumelden. Die Telefonnummer lautet: 061 975 46 46.

Beim Elektroraum Scherkessel, welcher sich im Gebäude vom Zivilschutz – Rettung Basel Stadt befindet, sind zusätzlich die anwesenden Personen der Rettung zu informieren.

Aufenthalte im APS sind frühzeitig mit der verantwortlichen Person der Gebietseinheit zu koordinieren und anzumelden.

Den Zutritt zum Rottenlokal bei der Prattelerstrasse kann nur durch eine Person der Gebietseinheit gewährleistet werden.

Müssen Arbeiten im Elektroraum Oberer ausgeführt werden, dann müssen diese durch die Gebietseinheit begleitet werden.

Werden Manipulationen an BSA-Anlagen gemacht, so ist dies der BLZ mitzuteilen. Allfällige weitere Massnahmen oder Kontaktdaten sind jeweils auf der bewilligten Bedürfnisanmeldung ersichtlich. Der Zutritt zu Tunneln und den Nebenanlagen (Fahrbahn, Fluchtwege, Vorzone, Pumpstation, Fluchtweg und Elektrorräume/Betriebszentralen) ist nur mit einer bewilligten Bedürfnisanmeldung erlaubt.

3.2 Alarmierungsmittel Baustelle

Die Baustelle ist mit einem SOS-Portal ausgerüstet.

Die Baustellenmitarbeiter melden sich auf der Baustelle vor Arbeitsbeginn in einem IT-basierten Personenkontrollsystem an. Dieses Personenkontrollsystem dient zugleich auch der Lokalisierung der eingetragenen Mitarbeiter und kann von der Baustelle aus als Notrufsystem (SOS Mobile-App) genutzt werden.

Wird ein Notruf aus dem Tunnel über dieses System abgesetzt, so kann der ungefähre Ort des Alarmierenden auf einer Benutzeroberfläche festgestellt werden (SOS-Portal). Somit können rasch erste Aussagen über Anzahl und Ort von vermissten Personen gemacht werden. Das SOS-Portal wird durch die örtliche Bauleitung verwaltet.

3.3 Zu- und Wegfahrten

Für die Zu- und Wegfahrt zu den Zentralen und Elektrorräume ist der Weg von ausserhalb der Nationalstrasse zu verwenden. Die Zufahrt direkt ab Fahrbahn ist nur beim Elektroraum Wigwam gestattet, oder wenn eine direkt angrenzende Tunnelröhre für Arbeiten gesperrt ist.

3.4 Fluchtwege

Sämtliche Verbindungen und Zugänge sowie Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

3.5 Kommunikation/ Mobiltelefonnetz

Die Zentralen, Tunnel, Pumpstationen und Fluchtwege sind grösstenteils mit Mobilfunk (Swisscom-netz) und Polycomfunk ausgestattet.

Jede Person oder Arbeitsgruppe muss mit einem Mobiltelefon (Swisscom Netz) ausgerüstet sein. Während der Arbeitszeit sind die Mobiltelefone immer auf Empfang zu stellen. Notrufeinrichtungen dürfen nur im Notfall betätigt werden.

3.6 Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen (BSA)

Sämtliche Anlagen sind immer in Betrieb. Das Bedienen und Schalten von elektromechanischen Einrichtungen darf grundsätzlich nur in Begleitung von Mitarbeiter der NSNW-BSA erfolgen. Bei unkritischen Schalthandlungen (Anlagen, welche keine sicherheitsrelevanten Aufgaben wahrnehmen oder keine Reflexe ausgelöst werden) kann die BSA dem Unternehmer das alleinige Ausführen der Schaltung bewilligen. (z.B. das Aus- und Einschalten von Sicherungen) Diese Entscheidung liegt bei der Gebietseinheit, welche in jedem Fall vorgängig informiert werden muss.

3.7 Räume mit erhöhter Gefährdung

Das Betreten der Mittelspannungsräume (Schalträume, Transformatorenräume) und Batterieräume ist nur in Begleitung eines Mitarbeiters der Gebietseinheit oder eines Mitarbeiters des Energieliefernden Werkes gestattet. Vor dem Betreten solcher Anlagen sind die entsprechenden Personen zu instruieren.

3.8 Brandmeldeanlagen Gebäude und Tunnel

In den Zentralen Schwarzwald, Breite und Gellert ist eine Brandmeldeanlage aktiv. Arbeiten mit Rauchentwicklung müssen vorgängig mit der Gebietseinheit abgesprochen werden (die BMG ist währenddessen zu deaktivieren). Im Tunnelfahrraum des Tunnel Schwarzwald und der Überdeckung Breite ist eine Brandmeldeanlage aktiv. Arbeiten mit Wärmeentwicklung müssen vorgängig mit der Gebietseinheit abgesprochen werden (die BMT ist währenddessen zu deaktivieren).

3.9 Gebäudelüftung

Die Zentralen Schwarzwald, Breite und Gellert verfügen über eine Überdruckbelüftung, die permanent überwacht wird. Alle Raumtüren sind grundsätzlich immer geschlossen zu halten. Ist dies nicht möglich, ist vorgängig die Gebietseinheit zu informieren. Eine Arretierung offener Türen ist untersagt.

Arbeiten mit Staubentwicklung müssen vorgängig mit der Gebietseinheit abgesprochen werden. In diesem Zeitraum muss die Gebäudelüftung ausgeschaltet werden.

3.10 Pumpstationen

Der Schwarzwaldtunnel und der Bereich Wiese (Fasanenstrasse) verfügen über eine Pumpstation. Im Ereignisfall können sich explosive und oder gesundheitsschädliche Flüssigkeiten ansammeln. Deshalb ist für jede Arbeit vorgängig ein Sicherheitskonzept zu erstellen und mit der NSNW abzusprechen.

Die Arbeiten sind gem. SUVA

Richtlinien „Arbeiten in Behältern und engen Räumen“ auszuführen.

3.11 Glasdach Überdeckung Breite

Das Dach ist beschränkt durchbruchstauglich und muss entsprechend gesichert werden. Die defekten Glasscheiben im Arbeits- und Verkehrsbereich sind vorgängig mit Gerüstbrettern abzudecken oder so abzuschranken, dass sie nicht begehbar sind.

Sämtlichen Arbeiten im Bereich von geöffneten Oblichtern dürfen nur durch geschulte Personen mit PSAgA Ausbildung und entsprechender Ausrüstung durchgeführt werden.

Das vorhandene Sicherungssystem wird durch einen Sachverständigen periodisch überprüft. Die verlegten Stahlseile entlang der Überdeckung können für das Einhängen der Absturzsicherungen verwendet werden. Bei Bedarf können von der Gebietseinheit spezifische Einhakrollen für das vorhandene Sicherungssystem bezogen werden.

Bei den Arbeiten in der Nacht ist die Arbeitsstelle entsprechend so auszuleuchten, dass Abschlüsse, Abgründe, Kanten, Stufen, Leitern, Seile, Glasscheiben etc. klar erkennbar sind. Der Mindestabstand zur Dachkante von mindestens 2m ist einzuhalten

Bei beiden Enden der Überdeckung ist das SBB-Bahntrasse sehr nah. Sobald die Möglichkeit besteht, den Abstand von 5 Metern zwischen Maschinen/Geräten/Hebemitte und spannungsführenden Teilen der Fahrleitung 16,7Hz zu unterschreiten, müssen spezielle Sicherheitsmassnahmen angeordnet werden.

Die Arbeiten müssen ausnahmslos durch speziell geschultes Personal der Gebietseinheit begleitet werden.

3.12 Brückenhalkörper Wiesenbrücke

Anders als bei der Grenzbrücke oder der Schwarzwaldbrücke sind die Hohlräume nicht immer miteinander verbunden und teilweise nur mit einer Hebebühne oder Skyworker über eine Öffnung an der Unterseite des Brückenkörpers zugänglich. Da sich diese Zugänge auf der Lokalstrasse befinden, müssen allfällig benötigte Sperrungen mit dem Tiefbauamt Basel-Stadt abgesprochen werden.

3.13 Kommunikationsanlagen

Arbeiten an den Netzwerk- und LWL-Schränke müssen in jedem Fall durch die Gebietseinheit begleitet werden.

3.14 Verhalten bei Alarm

Die Alarmierung erfolgt grundsätzlich über Mobiltelefon (Anruf oder separates SMS via SOS Mobile-App. Im Alarmfall gelten folgende Verhaltensregeln:

- Das Tunnelbauwerk/Nebenanlage ist bei Alarm unverzüglich zu verlassen.
- Befindet sich der Arbeitsplatz auf der Fahrbahn, so ist diese unverzüglich zu verlassen.
- Nach Verlassen des Objektes ist unverzüglich die BLZ zu kontaktieren.
- Der Sammelplatz darf erst nach Freigabe der örtlichen Einsatzleitung verlassen werden

4 Zusatz Baustellen EP/EM OT

Während den Instandsetzungsmassnahmen auf der Osttangente Basel gelten zusätzliche und angepasste Vorgaben an das Verhalten bei Arbeiten in den Tunnelbauwerken und Nebenanlage. → «Notfallmanagement – Typ B» welches bei Widersprüchen Vorrang zu diesem Dokument hat.

4.1 Baustellenkoordination

Die Realisierung des Erhaltungsprojekts Osttangente Basel erfolgt vollständig unter Betrieb. Dies bedeutet, dass alle Tunnelräumlichkeiten und Nebenanlagen neben den beauftragten Unternehmen auch von der für den Unterhalt der Anlagenteile im ordentlichen Betrieb verantwortlichen Gebietseinheit benutzt werden. Daher dürfen von den Unternehmen strikt nur jene Flächen in den Zentralen und allen anderen Tunnelräumlichkeiten benutzt werden, die von der örtlichen Bauleitung explizit für den entsprechenden Zweck freigegeben wurden.

4.2 Bedürfnisanmeldung

Für die Arbeiten in den Nebenanlagen muss der Unternehmer eine jährliche Bedürfnisanmeldung einreichen. Wenn diese bewilligt wird, muss der Unternehmer nicht für jede einzelne Arbeit eine separate Bedürfnisanmeldung einreichen. Bei Arbeiten auf der Fahrbahn reicht die örtliche Bauleitung die Bedürfnisanmeldung in Absprache mit dem Unternehmen ein und spricht sich für die Koordination der Arbeiten und Nutzflächen mit anderen Unternehmen und der Gebietseinheit entsprechend ab.

4.3 Zugänglichkeit Betrieb

Für den betrieblichen Störungsdienst muss die Zugänglichkeit zu den Räumlichkeiten und Anlagen jederzeit gewährleistet sein.

4.4 Meldung besonderer Vorkommnisse

Beobachtete Vorkommnisse, welche den Betrieb oder die Sicherheit des Tunnels oder Personen gefährden könnten, sind sofort der Bauleitung sowie der BLZ zu melden.